



**BINDLACH e.V. im ADAC**

# Satzung

des

**AMSC Bindlach e.V.**



gegr. 1975

Neufassung der Satzung vom 02.02.2013



Die Informationen in diesem Produkt werden ohne Rücksicht auf einen eventuellen Patentschutz veröffentlicht. Warennamen werden ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt. Bei der Zusammenstellung von Texten und Abbildungen wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Herausgeber, Autoren und Hersteller können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung, noch irgendeine Haftung übernehmen.

Mit freundlicher Genehmigung des ADAC Nordbayern.

Für Verbesserungsvorschläge sind Herausgeber und Autor dankbar.

Der Verein ist ab den 8. 11. 2012 im Sinne der §§ 51 ff AO **gemeinnützig** und gehört zu den § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Dem Verein wird bescheinigt ( bis auf Widerruf ) zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Zuwendungen im Sinne § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt.

Diese Satzung enthält die Mindestanforderungen nach § 57 BGB und die Mindestanforderungen an Satzungsinhalt des ADAC Gau Nordbayern.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen und somit nach § 21 BGB rechtsfähig.

© 2 0 1 2 by AMSC Bindlach e. V. im ADAC

4. neu bearbeitete Auflage

Alle Rechte vorbehalten

Stand 01.01.2013

Lektorat: ADAC Nordbayern, Nürnberg

Verfasser: Rudolf Schöpf

Covergestaltung: Torsten Böhner

Satz: Rudolf Schöpf

Design: Rudolf Schöpf

Genehmigung: ADAC Nordbayern, Nürnberg

ADAC Juristische Zentrale, München

Dr. Wolfram Waldner, Notar Bayreuth

Druck und Verarbeitung: Cutline Design, Bayreuth

Nachdruck und Vervielfältigung verboten

Dieses Buch wurde mit Microsoft © Word 2007 © und ADOBE © Acrobat 8.0 Professional © auf einem PC erstellt.



# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zwecke und Ziel	Seite 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Aufnahme	Seite 3
§ 6	Beiträge	Seite 3
§ 7	Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 9	Organe	Seite 5
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 11	Durchführung der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 12	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)	Seite 6
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 14	Bildung des Vorstandes	Seite 7
§ 15	Die Zuständigkeit der Vorstandschaft	Seite 8
§ 16	Beschlussfassung der Vorstandschaft	Seite 8
§ 17	Rechnungsprüfer (Revisoren)	Seite 8
§ 18	Satzungsänderungen	Seite 8
§ 19	Auflösung	Seite 9
§ 20	Vermögensverwendung	Seite 9
§ 21	Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite 9
§ 22	Inkrafttreten	Seite 9



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.05.1975 in 95463 Bindlach gegründete Club führt den Namen „AMSC Bindlach e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz nach § 24 BGB, in 95463 Bindlach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 95440 Bayreuth unter der Vereinsregisternummer VR 397 eingetragen.

Der Club ist Mitglied im ADAC

Der Club ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV)

Der Club erkennt die Satzungen des ADAC und des BLSV an.

3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke und Ziel

1. Der Club verfolgt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Automobilsports der Club führt ferner Maßnahmen durch, die Ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
3. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

die Durchführung von Motorsportveranstaltungen,  
die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung,  
die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung  
die Durchführung zur Ausbildung und Fortbildung von Motorsporttreibenden  
die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und  
Veranstaltungsteilnehmern.  
durch Sicherheitsüberprüfungen an Fahrzeugen die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen

4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Club fördert den Motorsport durch die Unterstützung des Spitzensports, des Amateur- und Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit. Er fördert das Ausbildungswesen im Straßenverkehr für die Jugend (Verkehrserziehung). Der Club tritt für die Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt durch den Motorsport ein.
2. Der Club dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§52ff. der Abgabenordnung
3. Der Club ist selbstlos tätig. Dem ideellen Zweck der Förderung des Motorsports ist die zur Erreichung des Zwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie die in ihnen organisierten Motorsportler erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Club, die den satzungsgemäßen Zwecken widersprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vorstandschaft sowie die Mitglieder des Club arbeiten ehrenamtlich; nachgewiesene Auslagen werden im Rahmen einer Aufwandsentschädigung /Reisekostenabrechnung erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung kann durch die Vorstandschaft durch Beschluss festlegen. eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.
5. Über die Einnahmen/Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen.



## **§ 4 Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft**

1. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein. Firmen können ebenfalls eine Mitgliedschaft beantragen, wenn eine rechtliche Person benannt wird.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist kein Vermögensrecht, mit der Mitgliedschaft ist deshalb kein Anteil am Vereinsvermögen verbunden. Das austretende Mitglied hat keinen Abfindungsanspruch.
3. Ordentliche Mitglieder des Club können nur Mitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliche Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.
5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge befreit.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme im Club muss bei Diesem schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular, zu Händen der Vorstandschaft beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung muss dieses dem Antragsteller mitgeteilt werden. Die Gründe der Ablehnung müssen jedoch nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
3. Die Ablehnung muss schriftlich vom Vorstand dokumentiert, begründet und mit der Mehrheit der Vorstände beschlossen werden.
4. Jugendliche unter 18 Jahren können nur dem Club beitreten, wenn ein Erziehungsberechtigter dem Verein angehört oder dem Club beitrifft
5. Ein Jugendlicher ist nicht automatisch im Verein, wenn ein Erziehungsberechtigter Clubmitglied ist. Er muss die Mitgliedschaft gesondert beantragen.
6. Als Bestätigung des Beitrittes zum Club werden eine Mitgliedskarte (Clubausweis) und eine Satzung, leihweise ausgehändigt. Auf Wunsch wird auch eine Kopie der Beitrittsformulares zugesandt.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge deren Höhe die Mitgliederversammlung regelt.
2. Sonderbeiträge können erhoben werden, wenn besondere Veranstaltungen dies bedingen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonats. Ausschlaggebend ist das Datum auf der Beitrittserklärung.
4. Der Betrag muss jährlich, in voraus, entrichtet werden.
5. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie wird im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
6. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
7. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind beitragsfrei, ausschlaggebend ist das Geburtsjahr.



## § 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und von den Einrichtungen und dem Inventar des Clubs Gebrauch zu machen. Das Eigentum des Clubs ist schonend zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Clubs zu wahren und seine Interessen zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet gegenüber dem Verein immer die aktuelle Anschrift und die aktuelle Bankverbindung mitzuteilen. Entstehende Mehrkosten für Rücklastschriften, Rücksendungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Stimme ist nicht übertragbar. Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt ebenso mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Club endet:
  - 1.1 mit dem Tod des Mitgliedes
  - 1.2 durch freiwilligen Austritt
  - 1.3 durch Ausschluss aus dem Club
  - 1.4 durch Auflösung des Vereines
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
3. Eine sofortige Kündigung, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, ist nur in Ausnahmefällen mit mehrheitlichem Beschluss des Vorstandes möglich.
4. Mit Kündigung sind auch der Clubausweis und die Satzung an den Verein zurückzugeben und ist dem Kündigungsschreiben beizufügen. Bei Nichtrückgabe erfolgt eine Belastung (Schutzgebühr) von 10,00
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen (ausgeschlossen) werden, wenn ;
  - 5.1 das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
  - 5.2 das Mitglied schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich vereinschädigend verhält
  - 5.3 das Mitglied unehrenhafte Handlungen begeht
  - 5.4 die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint
6. Die Streichung nach Abs.5.1 – Abs. 5.4 kann die Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.
7. Gegen die Streichung, die mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.
8. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
9. Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. auch anteilmäßig nicht zurückerstattet.



## § 9 Organe

1. Die Organe des Clubs sind:
  - 1.1 die Mitgliederversammlung
  - 1.2 die Vorstandschaft

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich an der vom Club bekannten Adresse (Anschrift, Fax, Telegramm oder E-Mail) oder durch die Presse („Nordbayerischer Kurier“) mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Im Streitfall hat der Club die rechtzeitige Zustellung bzw. Bekanntgabe zu beweisen.
4. Die Gauvorstände des ADAC und dem BLSV sind unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Die Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
5. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 5.1 Tag, Uhrzeit und Ort
  - 5.2 Bericht des Vorstandes ( 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schatzmeister)
  - 5.3 Berichte der Referenten ( Sportleiter, Jugendleiter, Verkehr, Freizeit)
  - 5.4 Bericht der Rechnungsprüfer
  - 5.5 Feststellung der Stimmliste
  - 5.6 Entlastung des Vorstandes
  - 5.7 Wahlen
  - 5.8 Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - 5.9 Anträge mit Inhaltsangabe
  - 5.10 Verschiedenes.

## § 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, ohne die Leitung abzugeben, kann der Vorstand einen (oder mehrere) Moderatoren einsetzen, die einen koordinierten Ablauf unterstützen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und rede-berechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung, und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:



- 3.1 Satzungsänderungen
  - 3.2 die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - 3.3 Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - 3.4 Auflösung des Clubs.
4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
  5. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
  6. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
  7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 2 Wochen zu übersenden. Die Niederschrift hat folgende Punkte zu beinhalten:
    - 7.1 den Ort und die Zeit der Versammlung
    - 7.2 den Versammlungsleiter und den Schriftführer und deren Unterschriften
    - 7.3 die Zahl der erschienenen Mitglieder
    - 7.4 die Tagesordnung und ob diese genehmigt wurde
    - 7.5 die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
    - 7.6 die Art der Abstimmung
    - 7.7 das Abstimmungsergebnis (Ja - Stimmen, Nein - Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen)
    - 7.8 die Anträge
    - 7.9 die gewählten Personen (wenn Wahlen anstehen)

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)**

1. Jedes Mitglied kann bis zur Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder an der Hauptversammlung mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieser Antrag muss als Dringlichkeitsantrag deklariert sein. Über diese Dringlichkeitsanträge beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
  - 1.1 wenn das Interesse des Vereines dies erfordert
  - 1.2 auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.





## § 14 Bildung des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 1.1 der 1. Vorsitzende
  - 1.2 der 2. Vorsitzende
  - 1.3 der Schatzmeister
2. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 dem Sportleiter
  - 2.2 dem Schriftführer
  - 2.3 dem Jugendleiter
  - 2.4 den Beisitzern (diese können auch verschiedene Bezeichnungen führen)
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister stellen die engere Vorstandschaft dar.
4. Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus neun Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
5. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam. Der 2. Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
6. Abwahl eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Dies wären Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.
7. Im Innenverhältnis gilt:  
Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften, die den Wert von 2000,00 Euro übersteigen, oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Ein regulär ausscheidendes Mitglied aus der Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
9. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger aus dem Mitgliedskreis.
12. Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den 1. Vorsitzenden handelt, übernimmt der 2. Vorsitzende die Clubleitung bis zur nächsten, turnusmäßigen Wahl, die Clubgeschäfte. Sollte bei der Turnuswahl kein 1. Vorsitzender gefunden und gewählt werden, muss spätestens nach 2 Monaten eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einberufen werden.
13. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern 1-3 ist nicht zulässig, jedoch kann ein Mitglied des Vorstandes zugleich das Amt eines Beisitzers/Referenten übernehmen. Die Zusammenlegung von Beisitzern/Referentenämtern ist unzulässig.
14. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.



## **§ 15 Die Zuständigkeit der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
  - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
  - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - 1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - 1.4 Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
  - 1.5 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - 1.6 Beschlussfassung über die Höhe von Zuschüssen.
2. Die Vorstandschaft hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

## **§ 16 Beschlussfassung der Vorstandschaft**

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

## **§ 17 Rechnungsprüfer (Revisoren)**

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Mitglieder Vorstandschaft haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er in das Vereinsregister eingetragen wurde.
2. Satzungsänderungen müssen genau definiert auf der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinen. (z. B. Satzungsänderung: §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr; §9 Mitgliederversammlung)
3. Den Mitgliedern muss mit der Einladung zur Hauptversammlung auch die geänderte oder neue Satzung zugänglich gemacht werden.



## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins tritt ein:
  - 1.1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
  - 1.2 durch Staatsakt auf Grund des öffentlichen Vereinsrecht
  - 1.3 durch Wegfall sämtlicher Mitglieder
  - 1.4 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
2. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
3. Eine Auflösung des Vereines bzw. eine Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind, den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.
4. Im Falle einer Auflösung sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren ernannt.

## **§ 20 Vermögensverwendung**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Verein „Unfall-Opfer-Bayern e.V. Flutgraben 4 in 63872 Heimbuchenthal“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist 95463 Bindlach.

## **§ 22 Inkrafttreten**

1. Diese Satzungs-Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2012 in Bindlach beschlossen.
2. Diese Satzungs-Neufassung wurde vom ADAC Gau Nordbayern am 01. März 2012 in Nürnberg geprüft und eine Anerkennungsurkunde ausgestellt.  
Die Satzungsneufassung wurde vom Finanzamt Bayreuth am 8. November 2012 in Bayreuth geprüft und die steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit anerkannt.
3. Diese Satzungs-Neufassung wurde am 02. 2013 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Sie tritt am 02.02.2013 in Kraft.
5. Sie Satzung vom 16.05.2007 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.